

Klimaschutz in Zeiten des Wandels – Welche Rolle spielt das Recht?
Ringvorlesung SoSe 2025

Klimaverbandsklagen

15. Juli 2025

RA Dr. Martin Wiesmann
BAUMANN Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB



1. Verbandsklagen im Klimaschutzrecht
2. Klimaschutz auf Vorhabenebene
 - Prüfstruktur von § 13 KSG
 - § 13 KSG in der Praxis
 - P: Fehlende Operationalisierung?
3. Beispiel
4. Fazit





1. Verbandsklagen im KlimaschutzR

„Klimaklagen“

Verfassungsebene

Planebene

Vorhabenebene

Zivilrechtliche
Ebene

Verbandsklagen





2. Klimaschutz auf Vorhabenebene

Prüfstruktur von § 13 Abs. 1 S. 1 KSG

1. **Quantitative Ermittlung der THG-Emissionen**
2. **Bewertung der THG-Emissionen**
 - Klimazielerträglichkeitsprüfung
3. **Einstellen in Entscheidung/Abwägung mit gegenläufigen Belangen**
 - „Berücksichtigung“





2. Klimaschutz auf Vorhabenebene

§ 13 KSG in der Praxis

- Verstanden als Auftrag zur Ermittlung von THG-Emissionen
- Schlussfolgerung?
- PFB:

Mit Blick auf die Treibhausgasminderungsziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben als solches zwar eine **emissionserhöhende Wirkung** hat und deshalb für sich betrachtet den Minderungszielen des KSG zuwiderläuft, bei Abwägung aller betroffenen Belange die **zugunsten des Projekts sprechenden Gründe** aber die mit ihm verbundenen **Nachteile gleichwohl überwiegen**.

- Abstrakte THG-Summe kann nicht in Abwägung eingestellt werden!





2. Klimaschutz auf Vorhabenebene

§ 13 KSG in der Praxis

1. **Quantitative Ermittlung der THG-Emissionen**
- ~~2. **Bewertung der THG-Emissionen**~~
~~= Klimazielverträglichkeitsprüfung~~
3. **Einstellen in Entscheidung/Abwägung mit gegenläufigen Belangen**
= „Berücksichtigung“





2. Klimaschutz auf Vorhabenebene

Klimazielerträglichkeitsprüfung – aber wie?

P: Fehlende Operationalisierung

- Keine Rechtsprechungsleitlinien
- BVerwG, Urteil vom 19.02.2025 – 9 A 9.23 –, Rn. 228

sektor, bei der konkreten Abwägung berücksichtigt werden musste. Ebenso bleibt es dabei, dass es für die Bewertung dieser Auswirkungen bislang keine rechtlichen Vorgaben gibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7.21 - BVerwGE 175, 312 Rn. 102). Immerhin liegen aber inzwischen erste Leitfäden

- Warten auf Leitfäden?





2. Klimaschutz auf Vorhabenebene

Klimazielerträglichkeitsprüfung – aber wie?

Kriterien:

- **Höhe der THG-Emissionen**
 - Ausgangspunkt / Indikator
- **Alternativenprüfung**
 - (hilfsweise)
- **Strategie- / Programmabgleich**
 - insb. Klimaschutzprogramm (§ 9 KSG)
- **Pfadabgleich mit Stand der Zielerreichung**
 - Folge: erhöhter Rechtfertigungsdruck





3. Praxisbeispiel

Ausbau Frachtflughafen Leipzig/Halle

Gegenstand

- Erweiterung Vorfeld des internationalen Frachtdrehkreuzes
- Wirkung: im Planfall 2032 zusätzlich 8.100 weitere Flüge pro Jahr
- Klage von zwei Umweltverbänden und Privatklägern

Lärm und Klima





3. Praxisbeispiel

Ausbau Frachtflughafen Leipzig/Halle

Klimaauswirkungen

- laut PFB: ca. 8.900 t CO₂eq pro Jahr durch Luftverkehr
- Laut Klage: ca. **1,5 Mio. t CO₂eq** pro Jahr durch Luftverkehr (Schätzung)
- Internationaler Luftverkehr in PFB nicht betrachtet
90 – 95 % des zusätzlichen Luftverkehrs





3. Praxisbeispiel

Ausbau Frachtflughafen Leipzig/Halle

Bewertung der Emissionen

- Absolute Höhe: 0,53 % der nationalen Jahresemissionsgesamtmenge 2032
- Betrieb über langen Zeitraum (>2050)
 - im Luftverkehr nur wenig THG-Minderungseffekte absehbar
- Programmabgleich:
 - kein Verzicht auf Ausbau von Luftverkehrsinfrastruktur
 - jedenfalls Zielkonflikt hinsichtlich Verkehrsverlagerung

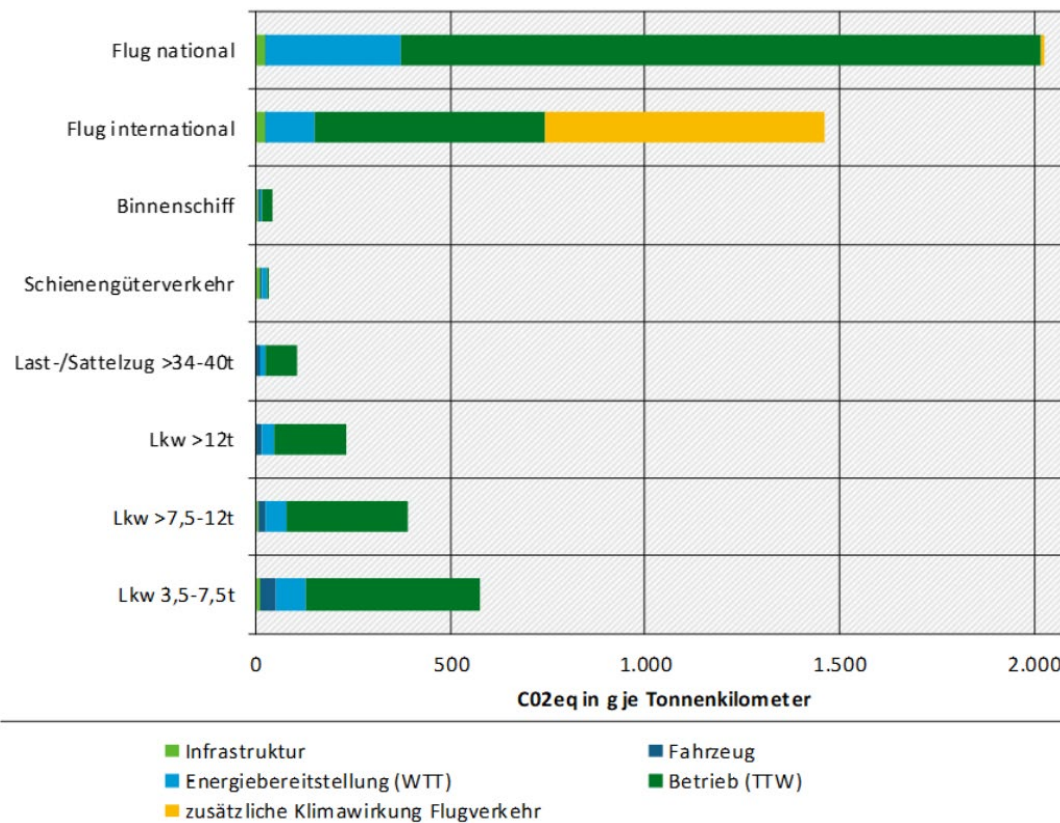




3. Praxisbeispiel

Ausbau Frachtflughafen Leipzig/Halle

Abbildung 16: Klimawirkung im Güterverkehr in Deutschland 2017





3. Praxisbeispiel

Ausbau Frachtflughafen Leipzig/Halle

Bewertung der Emissionen

- Absolute Höhe: 0,53 % der Jahresemissionsgesamtmenge 2032
- Betrieb über langen Zeitraum (>2050)
 - im Luftverkehr kaum THG-Minderungseffekte absehbar
- Programmabgleich: jedenfalls Zielkonflikt hinsichtlich Verkehrsverlagerung
- Stand der Zielerreichung:

Expertenrat: Verkehrssektor Budget wäre 2029 aufgebraucht

Expertenrat: dramatische sektorübergreifende Erfüllungslücke ab 2031

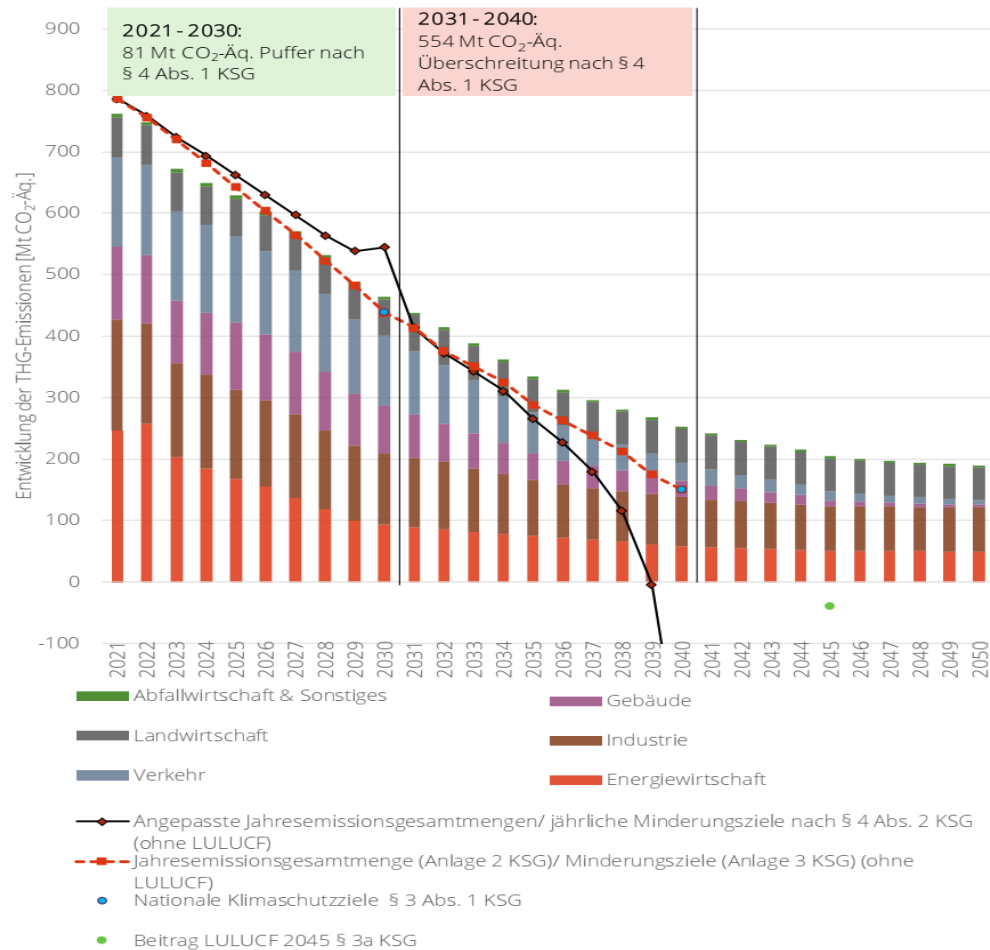




3. Praxisbeispiel

Ausbau Frachtflughafen Leipzig/Halle

Abbildung 42: Historische und projizierte Entwicklung der THG-Emissionen (ohne LULUCF) im Vergleich zu den Jahresemissionsgesamtmengen (Anlage 2 KSG) und den jährlichen Minderungszielen (Anlage 3 KSG)





3. Praxisbeispiel

Ausbau Frachtflughafen Leipzig/Halle

Bewertung der Emissionen

- Absolute Höhe: 0,53 % der Jahresemissionsgesamtmenge 2032
- Betrieb über langen Zeitraum (>2050)
 - im Luftverkehr kaum THG-Minderungseffekte absehbar
- Programmabgleich: jedenfalls Zielkonflikt hinsichtlich Verkehrsverlagerung
- Stand der Zielerreichung:
 - Expertenrat: Budget im Verkehrssektor wäre 2029 aufgebraucht
 - Expertenrat: dramatische sektorübergreifende Erfüllungslücke ab 2031
 - Expertenrat: Ziele für 2040, 2045 und 2050 werden weit verfehlt





4. Fazit

Zusammenfassende Thesen

- § 13 KSG wird durch verkürzte Auslegung und Anwendung seiner Funktion entwendet
- Aufgabe der Gerichte, die Notwendigkeit einer Klimazielerträglichkeitsprüfung zu betonen und erste rechtliche Vorgaben zu entwickeln
- § 13 KSG hat zunehmende Bedeutung bei voranschreitenden Klimawandel
- Bereits jetzt Bedeutung bei Vorhabenzulassung



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

RA Dr. Martin Wiesmann
Baumann Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Harkortstraße 7
04107 Leipzig
wiesmann@baumann-rechtsanwaelte.de
www.baumann-rechtsanwaelte.de